



Bedingungen für die Nutzung des Online-Angebotes der deutsche internet versicherung ag unter Verwendung von Nutzerkennung und Passwort

1. Leistungsangebot

Der Versicherungsnehmer kann seine Versicherungsgeschäfte online in dem von der deutsche internet versicherung ag angebotenen Umfang verwalten.

2. Nutzungsberechtigte und Zugangsdaten

Zur Online-Verwaltung von Versicherungsgeschäften unter Verwendung von Nutzerkennung und Passwort vergibt sich der Versicherungsnehmer eine Nutzerkennung und ein Passwort.

3. Verfahren

Der Versicherungsnehmer hat online Zugang zu seinen Vertragsdaten, wenn er zuvor die Nutzerkennung sowie sein Passwort eingegeben hat.

4. Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten

Der Versicherungsnehmer hat alle von ihm eingegebenen Daten auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen. Fehlerhafte Angaben können Fehlleitungen im Zahlungsverkehr sowie Gebühren für Fahrzeugstilllegungen und damit Nachteile für den Versicherungsnehmer zur Folge haben.

5. Abgabe von Erklärungen

Erklärungen jeder Art (z.B. Neuanträge, Deckungsänderungen oder Änderung der Zahlungsweise) sind abgegeben, wenn sie abschließend zur Übermittlung an die deutsche internet versicherung ag freigegeben sind.

6. Bearbeitung von Erklärungen

Online abgegebene Erklärungen des Versicherungsnehmers werden im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes bearbeitet.

7. Änderung von Nutzerkennung und Passwort

Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, seine Nutzerkennung sowie sein Passwort jederzeit zu ändern. Bei Änderung der Daten werden seine bisherigen Daten ungültig.

8. Geheimhaltung der Nutzerkennung und Passwort

Der Versicherungsnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von der Nutzerkennung und dem Passwort erlangt. Jede Person, die die Nutzerkennung und das Passwort kennt, hat die Möglichkeit, das Online-Angebot zu nutzen. Sie kann z.B. Deckungsänderungen oder Fahrzeugabmeldungen veranlassen.

9. Sperre des Online-Angebotes

(1) Kenntnis durch Dritte

Stellt der Versicherungsnehmer fest, dass eine andere Person von seinem Passwort Kenntnis erhalten hat, so ist er verpflichtet, unverzüglich sein Passwort zu ändern. Sofern ihm dies nicht möglich ist, hat er die deutsche internet versicherung ag sofort zu unterrichten. In diesem Fall wird die deutsche internet versicherung ag den Online-Zugang zu den Vertragsdaten bis zum Erhalt neuer Zugangsdaten sperren.

(2) Falscheingabe

Wird dreimal hintereinander ein falsches Passwort eingegeben, so sperrt die deutsche internet versicherung ag automatisch den Online-Zugang zum Vertrag für 15 Minuten. Nach 15 Minuten führen 3 weitere Falscheingaben zu einer Sperre von 60 Minuten. Folgen weitere 3 Falscheingaben, wird der Online-Zugang vollständig gesperrt. In diesem Fall muss sich der Versicherungsnehmer mit der deutsche internet versicherung ag in Verbindung setzen.

(3) Missbräuchliche Nutzung

Die deutsche internet versicherung ag wird den Online-Zugang zu den Vertragsdaten sperren, wenn der Verdacht einer missbräuchlichen Nutzung des Vertrages über den Online-Zugang besteht. Sie wird den Versicherungsnehmer hierüber außerhalb des Online-Zugangs informieren. Diese Sperre kann mittels Online-Zugang nicht aufgehoben werden.

(4) Wunsch des Versicherungsnehmers

Die deutsche internet versicherung ag kann den Online-Zugang zum Vertrag auch auf Wunsch des Versicherungsnehmers sperren. Auch diese Sperre kann nicht mittels Online-Zugang aufgehoben werden.

10. Freischaltung eines gesperrten Online-Zugangs

Eine Freischaltung erfolgt in der Form, dass dem Versicherungsnehmer neue Zugangsdaten per Brief zugestellt werden.

11. Haftung

Verletzt der Versicherungsnehmer schuldhaft seine Sorgfalts- bzw. Mitwirkungspflichten (vgl. insbesondere Ziffer 4) oder seine Geheimhaltungspflichten (vgl. insbesondere Ziffer 8) und entsteht hierdurch ein Schaden auf Seiten des Versicherungsnehmers oder der deutsche internet versicherung ag, so hat der Versicherungsnehmer im Rahmen seines Verschuldens bzw. des im Rahmen ihm zurechenbaren Verschuldens Dritter den Schaden zu tragen bzw. zu ersetzen. Eine Haftung der deutsche internet versicherung ag nach den Grundsätzen des Mitverschuldens (§ 254 BGB) wird hiervon nicht berührt.